

Präs.: 25. Juni 1969

No. 1323/y

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik,
betreffend die Anwendung des § 30 Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr.
59/1948.

Wie sich aus einer Anfrage an die Rundfunksendung "Autofahrer unterwegs" ergab, werden durch die mit der Bundesstraßenverwaltung betrauten Stellen nach Verkehrsunfällen mit Beschädigungen der Straßen auf Grund von Selbstanzeigen des Beschädigers gemäß § 99, Abs. 6, lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, Verwaltungsstrafen gemäß § 30 Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, verhängt.

Durch diese Verwaltungsstrafen wird der Sinn der rechtspolitischen Maßnahmen des § 99 StVO 1960 torpediert und die Beschädiger zur Fahrerflucht verleitet. In diesem Zusammenhang sei auch auf die diesbezügliche Diskussion in der Zeitschrift "Der Kraftfahr-Jurist" vom 15. März 1969 (Langer, Strafbestimmungen in den Straßenverwaltungsnormen?) und vom 15. Mai 1969 (Brunner: Strafbestimmungen in den Straßenverwaltungsnormen? Eine Entgegnung. + Dazu nun Dr. Langer / Replik) hingewiesen, die sich an Hand einer Betrachtung über eine solche Verwaltungsstrafe nach Selbstanzeige entwickelt hat. Daß die Rechtslage dennoch unbekannt ist, hat die Stellungnahme des ARBÖ-Verkehrsjuristen in der obgenannten "Autofahrer unterwegs"-Sendung ergeben, da dieser die erfolgte Bestrafung als unzulässig bezeichnete.

Auf Grund dieses der breiten Öffentlichkeit unbekanntes Sachverhaltes richten die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik die

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, die nachgeordneten Stellen anzuweisen, daß in jenen Fällen, bei denen die Straßenbeschädigung durch eine Selbstanzeige gemäß § 99 StVO 1960 der Straßenverwaltung zur Kenntnis gekommen ist, von einer Strafverfolgung gemäß § 30 Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, Abstand genommen werden möge?
- 2) Sind Sie bereit, sobaldtst eine Novelle zum Bundesstraßengesetz ausarbeiten zu lassen, mit der dem § 30 eine dem § 99 StVO, 1960 entsprechende Fassung verliehen wird, sodaß der rechtspolitische Sinn des § 99, Abs. 6, lit. a StVO, 1960 bewahrt bleibt?

Wien, 25. 6. 1969